

Auskunftsansprüche im Erbrecht

I. Allgemeines

In vielfältigen erbrechtlichen Situationen sind pflichtteilsberechtigte Erben als Mitgläubiger des Erblassers darauf angewiesen, Auskünfte über den Nachlass, seinen Bestand und seinen Wert zu bekommen. Die nachstehende Darstellung kann diese bereits aus räumlichen Gründen nicht vollständig beschreiben und Lösungen anbieten. Es soll nur eine kurze Übersicht gegeben werden.

II. Im Einzelnen

1. Der Pflichtteilsberechtigte hat nach § 2314 BGB einen Anspruch gegen den Erben, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erhalten. Er hat auch das Recht, die Bewertung von Nachlassgegenständen auf Kosten des Nachlasses zu verlangen. Er darf sogar einen Notar auf Kosten des Nachlasses beauftragen, ein Nachlassverzeichnis zu erstellen.

Die Auskunft ist zu erteilen durch Vorlage eines Verzeichnisses des Nachlassbestandes: "Besteht Grund zu der Annahme, dass das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu im Stande sei" (§ 260 Abs. 2 BGB).

Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf alle unentgeltlichen Zuwendungen, die seitens des Erblassers gemacht worden sind vor seinem Tode. Ob diese Zuwendungen dann tatsächlich zu sogenannten "Pflichtteilsergänzungsansprüchen" führen, muss je nach rechtlicher Situation dann wertend entschieden werden.

2. Die Rechtsprechung hat einen ganz **allgemeinen Auskunftsanspruch** anerkannt und dessen Voraussetzungen wie folgt beschrieben:

"In Fällen, in denen ein Recht auf Auskunft gegenüber dem Verpflichteten die Rechtsverfolgung in hohem Maße erleichtert, oft überhaupt erst möglich macht, ist - auch abgesehen von der Geschäftsführung ohne Auftrag -, nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem Berechtigten ein Anspruch auf Auskunft bei Rechtsverhältnissen zu gewähren, deren Wesen es mit sich bringt, dass der Berechtigte entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechts im Ungewissen, der Verpflichtete aber in der Lage ist, unschwer solche Auskunft zu erteilen."

Dieser Beschreibung des Reichsgerichts (RGZ 108, 1,7) hat sich der Bundesgerichtshof angeschlossen (Urt. v. 09.11.2011, XII-ZR 136/09).

Dieser Auskunftsanspruch, insbesondere aber auch alle anderen Auskunftsansprüche, stehen unter einem ganz gewichtigen Vorbehalt: Wenn und soweit der Auskunftsberechtigte in der Lage ist, sich aus eigenem Recht die Informationen zu verschaffen, die er haben will, besteht kein Rechtsschutzinteresse an der gerichtlichen Durchsetzung seines Auskunftsanspruchs.

Es ist daher in jedem Fall zu prüfen, ob nicht Auskünfte von Behörden, Auskünfte, die für die Beschaffung eines Erbscheins notwendig sind, Auskünfte aus dem Grundbuch und den

Grundakten, Auskünfte aus dem Handelsregister oder den Handelsregisterakten, Auskünfte aus den Akten des Nachlassgerichts, Familien- und Betreuungsgerichts, zu erlangen sind und deshalb das Auskunftsrecht einschränken.

3. Besondere Schwierigkeiten machen Auskunftsansprüche unter **Miterben**. Es kommt häufig vor, dass der Erblasser mit einem seiner Kinder eine enge Verbindung, mit anderen eine sehr stark gelöste oder gar keine Verbindung hat. Besondere Auskunftsansprüche in diesen Fällen sieht das Gesetz zunächst einmal nicht vor. Der Miterbe ist unter Umständen auf das vorstehend beschriebene allgemeine Auskunftsrecht beschränkt.

Wichtig ist allerdings auch hier, auf folgende Sondersituationen hinzuweisen:

a) Jeder Miterbe ist den anderen gegenüber verpflichtet, an Maßnahmen mitzuwirken, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Mitwirkung an einer Inventarerrichtung (Verzeichnis der Nachlassgegenstände) gem. § 1993 BGB. Andere Miterben sind daher verpflichtet, alles, was ihnen betreffend die Aktiva und Passiva des Nachlasses bekannt ist, mitzuteilen.

Vom Erblasser zu Lebzeiten beschenkte Miterben sind auskunftspflichtig betreffend sogenannte Pflichtteilergänzungsansprüche (vgl. z.B. BGHZ 61,180).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein Miterbe einen Pflichtteilergänzungsanspruch nur im Rahmen einer Erbaueinandersetzung geltend machen kann, wozu der Bestand des gesamten Nachlasses darzulegen ist (BGH ZEV 2007, 280). Der Bundesgerichtshof steht auf dem Standpunkt, dass grundsätzlich die Miterbenstellung allein nicht zu einer Auskunftspflicht führt und ein Miterbe von einem anderen keine Auskunft über Umstände verlangen kann, die die Testierfähigkeit des Erblassers betreffen (BGH NJW-RR 1989, 450).

b) Ein Erblasser erteilt häufig dem ihm am nächsten stehenden Miterben Vollmacht vor seinem Tod, seine Geschäfte zu erledigen, unter Umständen sogar eine Generalvollmacht (Vorsorgevollmacht). Das dadurch begründete sogenannte Auftragsverhältnis führt gem. § 666 BGB zu einer Auskunfts- und Rechenschaftslegungspflicht. Dann muss der Bevollmächtigte gem. § 259 Abs. 1 BGB nicht nur Auskunft geben. Er ist verpflichtet, „eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen“. Auch hier besteht bei Anzeichen mangelnder Sorgfalt die Verpflichtung, die Eidesstattliche Versicherung abzugeben (§ 259 Abs. 2 BGB). Der entscheidende Unterschied zwischen Rechenschaftslegungsverpflichtung und Auskunft besteht in der Verpflichtung des Rechenschaftslegungspflichtigen, seine Darstellung zu belegen. Dazu ist der bloße Auskunftspflichtige nicht verpflichtet. Gibt er Auskunft - egal ob richtig oder falsch -, hat er seine Auskunftspflicht zunächst einmal erfüllt.

III.

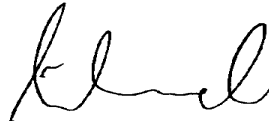
Die vorstehende Sachdarstellung bietet natürlich nur einen ganz groben Überblick über die häufigsten Fälle von Auskunftsbegehren und deren rechtliche Untermauerung. Ich empfehle jedem Betroffenen, seine Auskunftsansprüche zunächst einmal selber geltend zu machen und, wenn eine Reaktion des Verpflichteten nicht erfolgt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass nicht Auskunftsansprüche geltend gemacht werden in Bereichen, in denen man sich selber hätte "schlau machen" können.

IV. Sonstiges

1. Häufig wird übersehen, dass Gläubiger des Erblassers, die für die Umschreibung ihres Titels auf den oder die Erben einen Erbschein benötigen, berechtigt sind, an Stelle des Schuldners (Erben) die hierfür benötigten Urkunden von Behörden, Beamten oder einem Notar zu verlangen (§ 792 ZPO).

2. Ich erlebe immer wieder, dass erbrechtliche Auseinandersetzungen sehr zeitaufwendig und schleppend erfolgen. Man zögert, dem anderen weh zu tun und läuft deshalb Gefahr, mit den Verjährungsvorschriften in Konflikt zu geraten. Auch im Erbrecht gilt grundsätzlich die 3-jährige Verjährung. Sie beginnt bei Auskunftsansprüchen in aller Regel in dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von der erbrechtlichen Situation Kenntnis erhält, allerdings unterschiedlich ausgestaltet, zum Teil als Regelverjährung (Kenntnis abhängig und als Sylvesterverjährung ausgestaltet, zum Teil Kenntnis unabhängig mit dem Erbfall). Zu langes Zögern kann daher zu Problemen führen.

Gründau, den 09.03.2016



.....
(Hans-Joachim Kühnel)
Fachanwalt für Erbrecht